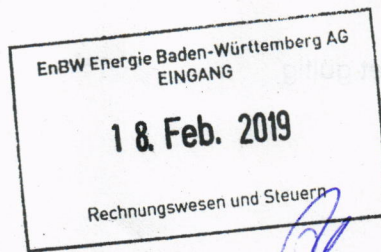


Hauptzollamt Stuttgart



STOTAX-Inv.Steuern. 284/2019

POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stuttgart, Postfach 131061, 70068 Stuttgart

DIENSTGEBÄUDE Hackstr. 85, 70190 Stuttgart

EnBW Energie Baden-
Württemberg AG
F - RSI Steuern
Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe

BEARBEITET VON Frau Kolbert

TEL +49 (0) 711 922-2070 (oder 922-0)

FAX +49 (0) 711 922-2209

E-MAIL Poststelle.HZA-Stuttgart@zoll.bund.de

DE-MAIL Poststelle.HZA-Stuttgart@zoll.de-mail.de

DATUM 12. Februar 2019

Als Bevollmächtigter für:

EnBW Energy Factory GmbH
Schlemenwasenstr. 15
70567 Stuttgart

BETREFF **Erlaubnis als Versorger (§ 4 Absatz 1 und 2 i. V. m. § 2 Nummer 1 StromStG)**

BEZUG Ihr Antrag vom 20.12.2018

ANLAGEN 1 Erlaubnisschein Nr. STVERS-9550-29395

GZ **V 4201 B - 29395 - B 2130** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Erlaubnis

Hiermit erteile ich Ihnen nach § 4 Absatz 1 und 2 des Stromsteuergesetzes (StromStG) mit Wirkung vom 2. Januar 2019 die Erlaubnis,

als Versorger Strom zu leisten.

Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

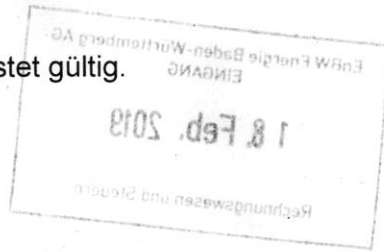
Öffnungszeiten: Mo - Do 09:00 - 15:00; Fr 09:00 - 14:00

Bankverbindung: VR Bank, IBAN DE28 5486 2500 0002 0815 0815 00, BIC GENODE61SUW

ÖPNV: S5 Richtung Hedelfingen bis Bergfriedhof

www.zoll.de

Die Erlaubnis ist unbefristet gültig.



II. Erlaubnisschein

Als Nachweis über die erteilte Erlaubnis habe ich Ihnen den beiliegenden Erlaubnisschein ausgestellt.

Sie haben mir den Erlaubnisschein unverzüglich zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erlischt oder die Leistung von Strom nicht nur vorübergehend eingestellt wird. Der Verlust des Erlaubnisscheins ist mir unverzüglich anzuzeigen.

III. Entstehung der Steuer, Steuerschuldner

Die Stromsteuer entsteht dadurch, dass von Ihnen geleisteter Strom durch Letztverbraucher im Steuergebiet aus dem Versorgungsnetz entnommen wird oder dadurch, dass Sie den Strom dem Versorgungsnetz zum Selbstverbrauch entnehmen.

Strom gilt mit der Leistung an einen Versorger, der nicht Inhaber einer nach § 4 Absatz 1 StromStG erforderlichen Erlaubnis als Versorger ist, als durch einen Letztverbraucher im Steuergebiet aus dem Versorgungsnetz entnommen, wenn die Leistung des Stroms in der Annahme erfolgt, dass eine Steuer entstanden ist.

Steuerschuldner sind Sie als Versorger.

IV. Steueranmeldung, Fälligkeit der Steuer

Für Strom, für den die Steuer entstanden ist, haben Sie eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck 1400 einzureichen.

Sie können zwischen monatlicher und jährlicher Steueranmeldung wählen (Veranlagungszeitraum). Das Wahlrecht kann nur für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden. Es ist durch eine Erklärung auszuüben, die spätestens am 31. Dezember des Vorjahres bei mir eingegangen sein muss. Geben Sie die Erklärung nicht rechtzeitig ab, haben Sie die Stromsteuer jährlich anzumelden und zu entrichten.

Bei **monatlicher Anmeldung** ist die Steuer für jeden Kalendermonat (Veranlagungsmonat) bis zum 15. Kalendertag des folgenden Kalendermonats anzumelden und bis zum 25. Kalendertag dieses Kalendermonats zu entrichten.

Bei **jährlicher Anmeldung** ist die Steuer für jedes Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres anzumelden und unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen bis zum 25. Juni dieses Kalenderjahres zu entrichten. Bei jährlicher Anmeldung sind auf die Steuerschuld monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Festsetzung dieser Vorauszahlungen erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Wenn Sie die Leistung von Strom oder die Entnahme von Strom zum Selbstverbrauch nach Ablesezeiträumen abrechnen oder ermitteln (rollierendes Verfahren), die mehrere Veranlagungsmonate oder mehrere Veranlagungsjahre betreffen, ist insoweit eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung zur Aufteilung der im gesamten Ablesezeitraum entnommenen Menge auf die betroffenen Veranlagungszeiträume zulässig. Wenn Ablesezeiträume später enden als der jeweilige Veranlagungszeitraum, melden Sie für diese Ablesezeiträume die voraussichtlich im Veranlagungszeitraum entnommene Menge zur Besteuerung an. Nachdem ein solcher Ablesezeitraum beendet ist, berichtigen Sie als Steuerschuldner die angemeldete Menge und die darauf entfallende Steuer. Die Berichtigung nehmen Sie für den Veranlagungszeitraum vor, in dem der Ablesezeitraum endet. Die Steuer oder der Erstattungsanspruch für die Differenzmenge zwischen der angemeldeten und der berichtigten Menge gilt insoweit in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem der Ablesezeitraum endet. Ein Ablesezeitraum endet erst mit einer tatsächlichen Ablesung durch den Netzbetreiber, den Messstellenbetreiber, den Kunden oder Sie selbst und der Abrechnung oder Ermittlung dieses abgelesenen Wertes. Ein Ablesezeitraum endet auch mit der Berichtigung eines tatsächlich abgelesenen Wertes, wenn damit nicht allein die voraussichtlich im Veranlagungszeitraum entnommenen Menge berichtigt wird (z. B. bei Messfehlern oder defekten Zählern), und der Abrechnung oder Ermittlung dieses berichtigten Wertes.

Werden Letztverbraucher zwischen dem 15. November und dem 31. Dezember des Kalenderjahres oder zwischen dem 1. Januar und dem 15. Februar des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres abgelesen, die Abrechnung erfolgt jedoch für den Zeitraum vom 1.1. bis zum 31.12. des Veranlagungszeitraums (Stichtagsabrechnung) kann die Anmeldung und Berichtigung der (voraussichtlich) entnommenen Mengen ebenfalls im rollierenden Verfahren erfolgen.

Ich weise darauf hin, dass ich einen Verspätungszuschlag erheben kann, wenn Sie Ihrer Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß nachkommen und die Versäumnis nicht entschuldbar erscheint (§ 152 der Abgabenordnung (AO)). Wird die

Stromsteuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist ein Säumniszuschlag zu entrichten (§ 240 AO).

V. Pflichten des Erlaubnisinhabers

Die Erteilung einer Erlaubnis bringt regelmäßig auch Pflichten für den Erlaubnisinhaber mit sich. Die Erlaubnis entbindet Sie nicht von der Verpflichtung, sich selbst über die jeweils gültigen Bestimmungen zu informieren. Bitte lesen Sie die folgenden Ausführungen sorgfältig durch und unterrichten Sie auch das betreffende Personal. Verstöße gegen die Ihnen obliegenden Pflichten können sowohl steuerrechtliche als auch straf- oder bußgeldrechtliche Folgen haben.

Belegheft

Sie haben ein Belegheft zu führen. In das Belegheft sind diese Erlaubnis sowie jeder weitere, die Erlaubnis betreffende Schriftwechsel aufzunehmen.

Aufzeichnungen

Zur Ermittlung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung haben Sie grundsätzlich Aufzeichnungen nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck 1418 zu führen. Ich lasse aufgrund der von Ihnen gemachten Angaben und der vorgelegten Unterlagen anstelle der Aufzeichnungen nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck 1418 widerruflich Ihre betrieblichen Aufzeichnungen in elektronischer Form zu. Dabei sind die Vorgaben und die Inhalte des Vordrucks 1418 zu beachten. Auf das dazugehörige Merkblatt 1418a weise ich hin. Bitte beachten Sie, dass bei abweichendem Geschäftsjahr, die dort getroffenen Regelungen sinngemäß anzuwenden sind.

Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Steuerberechnung festzustellen.

Meldepflicht nach § 4 Absatz 6 StromStV

Als Versorger haben Sie für jedes Kalenderjahr bis zum **31. Mai des folgenden Kalenderjahres** die Strommengen anzumelden,

- die steuerfrei nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b StromStG entnommen worden sind und

- die steuerfrei nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Nummer 3 Buchstabe a StromStG entnommen worden sind, soweit diese in ortsfesten Anlagen erzeugt worden sind.

Unter § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b StromStG fällt der Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt und von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wurde, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnommen haben.

Unter § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG fällt steuerfrei aus einem ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommener Strom und an Letztverbraucher geleisteter Strom, der steuerfrei nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG aus einem ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen worden ist.

Unter § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG fällt steuerfrei zur Stromerzeugung entnommener Strom und auf Erlaubnisschein an Letztverbraucher geleisteter Strom, die den Strom steuerfrei nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG zur Stromerzeugung entnommen haben.

Unter § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a StromStG fällt steuerfrei als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage zum Selbstverbrauch entnommener Strom.

Soweit Sie eine Jahressteueranmeldung nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck 1400 abgeben, kommen Sie Ihrer Meldepflicht nach § 4 Absatz 6 StromStV mit dem Ausfüllen der dortigen Felder nach. Soweit Sie eine monatliche oder keine Steueranmeldung abgeben, jedoch steuerfreie Strommengen nach den vorgenannten Vorschriften anzumelden haben, verwenden Sie bitte den amtlich vorgeschriebenen Vordruck 1429. Bitte beachten Sie dabei auch die Hinweise zum jeweiligen Vordruck.

Pflicht nach § 4 Absatz 7 StromStG zur Ausweisung der Steuerbegünstigungen nach § 9 StromStG auf der Rechnung

Als Versorger haben Sie die Pflicht, in Ihren Rechnungen an gewerbliche Letztverbraucher mit einem Stromverbrauch von mehr als 10 Megawattstunden pro Jahr, für den geleisteten Strom bestehende oder gewährte Steuerbegünstigungen nach § 9 StromStG gesondert auszuweisen. Die Ausweisung hat deutlich sichtbar und in gut lesbarer Schrift zu erfolgen. Dabei sind die Strommengen in Kilowattstunden getrennt nach den jeweiligen Steuerbegünstigungen aufzuführen.

Anzeigen von Änderungen

Änderungen der angegebenen Verhältnisse sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind mir unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

VI. Steueraufsicht

Als Erlaubnisinhaber unterliegen Sie der Steueraufsicht (§§ 209 ff. AO).

VII. Sonstiges

Die geltenden Rechtsvorschriften sowie die aktuellen Vordrucke und weitere Informationen zu Ihren Pflichten finden Sie im Internet unter www.zoll.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim **Hauptzollamt Stuttgart, Hackstr. 85, 70190 Stuttgart,**

E-Mail: poststelle.hza-stuttgart@zoll.bund.de,

De-Mail: poststelle.hzastuttgart@zoll.de-mail.de

schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Übermittlung durch die Post im Inland oder mittels Einwurf-Einschreiben (§ 122 Abs. 2 AO) oder Zustellung mittels Übergabe-Einschreiben (§ 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes - VwZG) im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein (§ 4 VwZG), mit Zustellungsurkunde (§ 3 VwZG) oder gegen Empfangsbekanntnis (§§ 5, 7 VwZG) ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Übermittlung durch die Post im Ausland (§ 122 Abs. 2 Nr. 2 AO) gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.


Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der DSGVO

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kolbert

This is a very important document
 which contains the results of the
 research conducted in the field of
 the history of the region. The
 information provided is of great
 value and should be carefully
 studied.

Nicht übertragbar

Erlaubnisschein Nr. STVERS-9550-29395

Mehrausfertigung Nr. --

für Versorger im Sinne des Stromsteuergesetzes

1.	<input type="checkbox"/> Gültig für die Zeit vom _____ bis _____	2.	<input checked="" type="checkbox"/> Unbefristet gültig, mit Wirkung vom <u>02.01.2019</u>
Der Inhaber der Erlaubnis vom <u>12.02.2019</u> Gz. <u>V 4201 B - 29395 - B 2130</u> (Name, Anschrift) EnBW Energy Factory GmbH Schlemenwasenstr. 15 70567 Stuttgart			
ist nach Maßgabe dieser Erlaubnis berechtigt, als Versorger im Sinne des Stromsteuergesetzes Strom zu leisten.			
3.	<input type="checkbox"/>		

Ort, Datum

Stuttgart, 12.02.2019



Hauptzollamt Stuttgart

[Signature]
Unterschrift

i. A. Kolbert